

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. Kreisfreien Städte**
- 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
- 3. Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Leindecker
Durchwahl: 0391 5924-310

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Le-he

Datum
22.11.2017

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum KiFöG Sachsen-Anhalt vom 21.11.2017

Sehr geehrte Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
sehr geehrte Verbandsgemeindebürgermeisterinnen und Verbandsgemeindebürgermeister,

mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 21.11.2017 ist der Rechtsstreit um das Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt nunmehr beendet. Auch wenn das Ergebnis nicht nur die acht Kläger eher enttäuschen mag, so hat das Verfahren doch schon heute Rechtsgeschichte geschrieben. Erstmals haben Städte und Gemeinden ein Verfahren nicht nur vor einem Landesverfassungsgericht betrieben, sondern auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angerufen.

Vor dem Hintergrund der zurückgewiesenen Verfassungsbeschwerde verblasst die Tatsache, dass das BVerfG die Klage zunächst erst einmal als „zulässig“ angesehen hat. Das war zu Beginn des Verfahrens nicht klar. Damit ist der Rechtsschutz der Städte und Gemeinden nicht nur über die Landesverfassung von Sachsen-Anhalt, sondern auch für mehrere Landesverfassungen anderer Bundesländer deutlich ausgeweitet worden. Deshalb haben die Bundesverbände, Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB), Deutscher Städtetag (DST) und Deutscher Landkreistag (DLT) das Urteil einhellig begrüßt und als Erfolg für die Kommunale Selbstverwaltung eingestuft. In einem kleinen aber feinen Kommentar würdigt diese Tatsache auch die Frankfurter Allgemeine Zeitung am 22.11.2017 und die Süddeutsche Zeitung (22.11.2017) sieht gar die Demokratie gestärkt.

Inhaltlich ist das Urteil bis zur Randnummer 126 ein Lobgesang auf die Städte und Gemeinden und deren Stellung im Grundgesetz. Die Konkretisierung der vorher vom BVerfG postulierten Grundsätze zur Kommunalen Selbstverwaltung auf den Fall des KiFöG in Sachsen-

Anhalt in den letzten 25 Randnummern ist dann der Grund für die Zurückweisung der Verfassungsbeschwerde. Besonders bitter ist dabei der Hinweis auf die Möglichkeit der Städte und Gemeinden, sich auch weiterhin „freiwillig“ in der Kinderförderung engagieren zu können. Dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Kommunen in Sachsen-Anhalt ein solches Engagement nahezu unmöglich machen, bleibt dabei leider außeracht.

Ich darf zunächst die gute Zusammenarbeit mit den acht Klägern, Arendsee, Elbe-Heide, Gommern, Leuna, Möckern, Sangerhausen, Lutherstadt Wittenberg und Zerbst noch einmal hervorheben. Sie alle haben einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, ein Stück Rechtsgeschichte zu schreiben. Das Verfahren war zudem von unserem Verfahrensbevollmächtigten, Prof. Dr. Johannes Dietlein, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, exzellent vorbereitet. Begleitet hat das Verfahren auch die Freiherr-vom-Stein-Akademie Stuttgart/Mainz, ad persona Herr Prof. Dr. Christian Steger und Herr Winfried Manns. Die Akademie wird eine Dokumentation zu dem Verfahren herstellen. Auch unserer Referentin Frau Karin Becker gilt ein besonderer Dank. Auf ihren Schultern lag weitgehend die inhaltliche Vorbereitung der beiden Verfassungsbeschwerden seitens des SGSA.

Wie geht es weiter: Nach den Landtagsberatungen für die sogenannte „kleine Novelle“ des KiFöG's im Oktober/November 2017 stehen nunmehr die Beratungen zur „großen Novelle“ des KiFöG im Jahr 2018 ins Haus. Nicht nur am Dienstag in Karlsruhe, sondern während des gesamten verfassungsrechtlichen Streitverfahrens haben wir immer wieder der Ministerin und dem Ministerium eine konstruktive Begleitung des Verfahrens angeboten. Dass es teilweise nicht einmal zur einvernehmlichen Definition von rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des Gesetzes gekommen ist, lässt für das neue Verfahren nichts Gutes ahnen. Gleichwohl gilt für uns der Grundsatz: Zum Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und seiner Städte und Gemeinden sind wir zu jeder konstruktiven Zusammenarbeit bereit.

Die Pressemeldung des Bundesverfassungsgerichts und das Urteil fügen wir Ihnen als Anlage bei, ebenso einige Zeitungsmeldungen und die Pressemeldungen von DStGB, DST und DLT.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen